

A N F R A G E von Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur)

betreffend Respektieren von Rechtsbeiständen durch Stellen der kantonalen Verwaltung

Üblicherweise verstehen sich von natürlichen und/oder juristischen Personen einem Rechtsbeistand/Rechtsanwalt übertragene Mandate zur Wahrung von deren Rechten und Interessen als umfassende Aufträge, d.h. der Rechtsbeistand/Rechtsanwalt hat die Rechte und Interessen seiner Mandantschaft nicht nur im Hauptverfahren, sondern auch in allfälligen Nebenverfahren ohne erneute Auftragserteilung wahrzunehmen.

Aus dieser Übung müsste sich folgern lassen, dass der Rechtsbeistand/Rechtsanwalt in guten Treuen damit rechnen darf, dass Stellen der kantonalen Verwaltung, welche aus irgendeinem Grund sich an die Mandantschaft zu wenden haben und von der Rechtsverbeiständung Kenntnis haben, sich an den Rechtsbeistand/Rechtsanwalt und nicht etwa direkt an die rechtsverbeiständete Mandantschaft zu wenden hätten.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Haben sich Stellen der kantonalen Verwaltung in Fällen, da diese von der Rechtsverbeiständung einer Person namentlich Kenntnis haben, sich an den Rechtsbeistand/Rechtsanwalt oder trotz der bekannten Rechtsverbeiständung etwa direkt an die entsprechende Person zu halten?
2. Gelten für das Handelsregisteramt des Kantons Zürich dieselben Gepflogenheiten?

Hans-Jacob Heitz